



12. Juli 2011

Anhörung des BFE zur

Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

und

Revision Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

und

Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Zu den Anhörungsvorlagen.....	3
1.3	Eingegangene Stellungnahmen.....	4
2	Gesamtbeurteilung der Vorlagen	5
2.1	Zusammenfassungen.....	5
2.2	Kantone (inkl. Konferenzen und Kantonale Fachstellen).....	7
2.3	Parteien	8
2.4	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	9
2.5	Allgemeine Wirtschaftsverbände	9
2.6	Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und Strombranche	10
2.7	Fachverbände Erneuerbare Energien und Energieeffizienz.....	11
2.8	Gesundheits-, Konsumenten- und Umweltorganisationen	12
2.9	Weitere Anhörungsteilnehmer	13
3	Beurteilung der Vorlagen im Einzelnen	14
3.1	Zur Revision der Energieverordnung	14
3.2	Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Energie	23
3.3	Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer	23
4	Liste der begrüssteten Kreise.....	25
5	Liste der Anhörungsteilnehmer.....	25

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 11. Februar 2011 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Anhörung zur Revision der Energieverordnung (EnV), der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität sowie zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eröffnet.

Auf Ersuchen der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hat Bundesrätin Leuthard die Anhörungsfirst vom 15. März 2011 auf den 30. April 2011 erstreckt.

1.2 Zu den Anhörungsvorlagen

Der Bundesrat fördert seit 2009 die Produktion von erneuerbarer Energie mit dem Instrument der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). In dieser Zeit konnten viele Projekte gefördert und wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Gleichzeitig wurden sowohl Handlungsbedarf als auch -möglichkeiten erkannt.

Das Parlament hat am 18. Juni 2010 bereits erste Änderungen im Energiegesetz (EnG) vorgenommen: die Anhebung der maximalen Konsumbelastung von 0,6 Rp/kWh auf 0,9 Rp/kWh ab dem Jahr 2013 sowie die Übertragung der Kompetenz zur Festlegung des entsprechenden Zuschlags an den Bundesrat (bisher: UVEK). Gestützt auf diese Beschlüsse und die bisherigen Erfahrungen mit der KEV wird die Energieverordnung (EnV) den wirtschaftlichen, politischen und technischen Entwicklungen angepasst.

Ferner hat das Parlament am 18. Juni 2010 beschlossen, dass der Bund den Kantonen auch in den Bereichen der Information und Beratung sowie für Aus- und Weiterbildung Globalbeiträge gewähren kann. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Revision der Energieverordnung werden die Rahmenbedingungen dafür geregelt sowie die Bestimmungen für die Wettbewerblichen Ausschreibungen präzisiert.

Aufgrund der thematischen Nähe wird gleichzeitig auch die Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität angepasst.

Das UVEK hat zudem Vorschläge für einen besseren Schutz naturnaher Gewässer parallel in Konsultation gegeben. Diese Revision der GSchV wurde vorgeschlagen, weil insbesondere das BAFU sowie Umweltkreise befürchten, dass durch die Förderung der Wasserkraftnutzung im Rahmen der KEV der Druck auf die letzten noch unberührten Gewässerabschnitte stark zunimmt und die geltende Gewässer- und Naturschutzgesetzgebung den notwendigen Schutz nicht gewährleisten kann. Es besteht die Gefahr, dass die letzten noch natürlichen Gewässerabschnitte zugunsten der zusätzlichen Stromproduktion verloren gehen. Dies ist aus Sicht einer sinnvollen Ressourcenpolitik und zur Erhaltung der Biodiversität zu vermeiden.

Die Anhörung richtete sich an die Kantone, die kantonalen Fachstellen, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, weitere Wirtschaftsverbände, die Elektrizitätswirtschaft, die Fachverbände Erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die Gesundheits-, Konsumenten und Umweltschutzorganisationen sowie weitere interessierte Kreise.

1.3 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 122 Stellungnahmen eingegangen (inkl. zwei verspätet eingetroffene Stellungnahmen, welche aber dennoch berücksichtigt werden konnten). In Kapitel 2 dieses Berichts werden diese Eingaben inhaltlich dargestellt.

Der vorliegende Ergebnisbericht wird bewusst kurz gehalten und gibt nur die wichtigsten der geäusserten Anliegen wieder. Tabelle 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht zu den Tendenzen der Anhörungsergebnisse.

**Tabelle 1:
Tendenzen der Anhörungsergebnisse**

	eingeladen	eingegangen	EnV			VO UVEK			GSchV		
			eher zustimmend	neutral/keine Stellungnahme	eher ablehnend	eher zustimmend	neutral/keine Stellungnahme	eher ablehnend	eher zustimmend	neutral/keine Stellungnahme	eher ablehnend
Kantone (inkl. EnDK, kant. Fachstellen und Energiefachstellen)	48	31									
Politische Parteien	0	5									
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2									
Wirtschaftsverbände	13	12									
Elektrizitätsversorgungsunternehmen EVU und Strombranche	21	26									
Fachverbände Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	53	19									
Gesundheits-, Konsumenten und Umweltschutzorganisationen	9	9									
Weitere	1	18									

Total: 148 122

Legende:

EnV: Änderung der EnV

VO UVEK: Verordnung des UVEK über Nachweis der Produktionsart und Herkunft von Elektrizität

GSchV: Änderung der GSchV

2 Gesamtbeurteilung der Vorlagen

2.1 Zusammenfassungen

2.1.1 Zur Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

Eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmer stimmt der Revision der EnV überwiegend zu. Einzig eine Mehrheit der Kantone steht der Revision der EnV grösstenteils kritisch gegenüber. Die Kantone verlangen insbesondere den Verzicht auf die Empfehlungen zur Standorteignung. Im Folgenden werden die Anhörungsergebnisse zu den Hauptpunkten der Revision der EnV zusammengefasst:

Festlegung des Zuschlags

Die Änderungen bei der Festlegung des Zuschlags sind - soweit sich die Anhörungsteilnehmer dazu geäussert haben - unbestritten.

Anlageerweiterung / Erneuerung nach Inbetriebnahme und KEV-Eintritt

Die vorgeschlagenen Regelungen bezüglich Anlageerweiterung / Erneuerung nach Inbetriebnahme und KEV-Eintritt werden grundsätzlich begrüsst. Die Verkürzung der Vergütungsdauer im Falle einer Erweiterung / Erneuerung der Anlage wird allerdings von verschiedener Seite kritisiert.

Nicht-Einhalten Mindestanforderungen

Die Sanktionsmöglichkeiten bei Nicht-Einhalten der Mindestanforderungen werden von den Anhörungsteilnehmern kontrovers beurteilt. Grundsätzlich werden Sanktionsmöglichkeiten als zweckmässig erachtet, andererseits wird von einigen Anhörungsteilnehmern darauf hingewiesen, dass externe Faktoren dazu führen könnten, dass Mindestanforderungen nicht eingehalten werden können. Dies sei zu berücksichtigen.

Standortkriterien

Die Fragen nach den Kriterien für die Standorteignung und den in Aussicht gestellten Empfehlungen werden sehr kontrovers diskutiert. Während Umweltkreise möglichst griffige Empfehlungen, Richtlinien oder gar eine explizite Liste der Kriterien wünschen, erkennen insbesondere die meisten Kantone darin eine Beschneidung der kantonalen Bewilligungskompetenzen.

Auswertungen / Auskünfte

Die Veröffentlichung von Auswertungen und die Erteilung von Auskünften zu KEV-Projekten wird von den Anhörungsteilnehmern mehrheitlich begrüsst. Gleichzeitig wird auf die Problematik der Wahrung von unternehmerischen Betriebsgeheimnissen verwiesen. Insbesondere die Umwelt- und Konsumentenorganisationen fordern im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips vollständige Informationstransparenz.

Nicht-behandelte Themen KEV

- *Zum Splitting:* Im Rahmen der Anhörung wurde den Anhörungsteilnehmern die Frage gestellt, ob das Splitting in der nächsten Revision aufgenommen werden soll. Von denjenigen Anhörungsteilnehmern, die auf die Frage eingegangen sind, wird mehrheitlich die Aufnahme des Splittings bereits in der vorliegenden Revision gefordert.
- *Zu den Mess- und Auditierungskosten:* Es gingen nur wenige Stellungnahmen zu den Mess- und Auditierungskosten ein (ADEV, AEE u.a.). Eine Stellungnahme verlangt, vorzuschreiben, dass die Messkosten von den Netzbetreibern zu bezahlen seien. Eine ande-

re Stellungnahme verlangt, dass die Auditierungskosten durch den Produzenten zu tragen seien.

- *Zur Grid parity:* Auch zur Frage der Grid parity äusserten sich nur wenige Anhörungsteilnehmer. Von einer Eingabe wird verlangt, dass anstelle des heute zugelegten Marktpreises derjenige für den Endverbraucher (sog. „Grid Parity“) zu verwenden sei.
- *Zu den Solarthermischen Kraftwerken:* SP und AEE fordern die sofortige Schaffung einer entsprechenden Kategorie .

Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung

Die zusätzliche Transparenz bei den Herkunftsnachweisen und bei der Stromkennzeichnung wird mehrheitlich begrüsst. Einige Anhörungsteilnehmer fordern erhöhte Anforderungen für die Herkunftsnachweise und die zwingende Verwendung des Herkunftsnachweises als Basis für die Stromkennzeichnung (Umweltschutz- und Konsumentenorganisationen). Andererseits wird auf die Wahrung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses hingewiesen (Dachverbände der Wirtschaft).

Wettbewerbliche Ausschreibungen

Grundsätzlich wird das Instrument der Wettbewerblichen Ausschreibungen positiv beurteilt; es soll eine Evaluation gemacht werden. Die Änderungen bei den wettbewerblichen Ausschreibungen werden kontrovers diskutiert; insbesondere wird eine vollständige Offenlegung der Informationen verlangt. Die Kantone lehnen die Änderungen ab und weisen darauf hin, dass die Förderungen via Globalbeiträge durch die wettbewerblichen Ausschreibungen nicht konkurrenziert werden dürfen.

Globalbeiträge für Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung

Die Änderungen werden mehrheitlich kommentarlos zur Kenntnis genommen. Die Kantone fordern eine Korrektur der Formulierung, damit die Unterstützung des Bundes für Kurse und Schulungen auch dann gewahrt bleibt, wenn Globalbeiträge für die Förderung von erneuerbaren Energien bezogen werden. Die Umweltverbände möchten Globalbeiträge auch für die Information für Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen.

2.1.2 Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Den Änderungen der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität wird mehrheitlich zugestimmt.

2.1.3 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Die Änderungen der GSchV werden kontrovers beurteilt. Eine Mehrheit der Kantone, der Wirtschaftsverbände und der Anhörungsteilnehmer aus der Elektrizitätswirtschaft lehnen die Änderung ab, die Umweltschutzorganisationen befürworten die Revision der GSchV.

2.2 Kantone (inkl. Konferenzen und Kantonale Fachstellen)

Sowohl die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) als auch die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) äussern sich im Rahmen der Anhörung zu den Vorlagen eher negativ.

Insgesamt liegen Stellungnahmen von 17 Kantonen vor. Ferner beteiligten sich 11 kantonale Fachstellen an der Anhörung. Aufgrund der inhaltlichen Nähe dieser Stellungnahmen werden sie im Folgenden gemeinsam behandelt. Die Kantone BE und SZ äussern sich ausschliesslich zur GSchV.

2.2.1 Zur Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

Die an der Anhörung teilnehmenden Kantone äussern sich in ihren Stellungnahmen zu vielen vorgeschlagenen Praxis-Änderungen mehrheitlich negativ. Von drei kantonalen Fachstellen, werden die Änderungen vollumfänglich unterstützt (GE, LU, ZG). Die Kantone BL und TI stimmen den Änderungen mit Vorbehalten zu.

Insbesondere die Empfehlungen zur Standorteignung (Art. 3a^{bis}) stossen bei den Kantonen mehrheitlich auf Ablehnung. Die Kantone befürchten, dass den Empfehlungen im Streitfall Gesetzescharakter zugesprochen werde und somit die Kantonshoheit bei den Bewilligungsverfahren beschnitten werde. Auch die EnDK und die RKGK verlangen die Streichung von Art. 3a^{bis}. Zwei kantonale Fachstellen begrünnen die Empfehlungen; eine möchte sie nur im Sinne einer Kriterienliste sehen.

Einzelne Kantone (AG, JU, NW sowie die Fachstellen von OW und TG) fordern, mit der Revision der EnV sei zuzuwarten, bis die laufende Evaluation zur KEV abgeschlossen und die Ergebnisse im EnG berücksichtigt worden sind. Sie folgen damit der Stellungnahme von EnDK und RKGK.

Die Baudirektion des Kantons ZG befürwortet explizit das Splitting.

Sämtliche Kantone fordern, dass sie vollumfänglich über alle KEV-Anlagen informiert werden.

Bezüglich wettbewerbliche Ausschreibungen verlangen EnDK, RKGK sowie verschiedene Kantone konkretere Bedingungen und detailliertere Auswertungen. EnDK und RKGK weisen darauf hin, dass sich die Bedingungen für wettbewerbliche Ausschreibungen nicht mit den Fördergegenständen der Kantone für Globalbeiträge überschneiden dürfen und fordern eine Überarbeitung der Revision in diesen Punkten.

2.2.2 Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

EnDK, RKGK und sämtliche Kantone sind mit den Änderungen insgesamt einverstanden; sie begrünnen die zusätzliche Transparenz und weisen vereinzelt auf allfällige Kostenfolgen bei der Erfassung von Herkunftsnachweisen hin.

2.2.3 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Eine Mehrheit der Kantone (Regierungen, Departemente), welche Stellung genommen haben sowie die EnDK und die RKGK lehnen die Revision ab. Sie erachten hauptsächlich die gesetzlichen Grundlagen für diese Revision als ungenügend und der Eingriff in kantonale Zuständigkeiten als inakzeptabel.

Eine Minderheit ist mit der Revision einverstanden oder will den Schutz der naturnahen Gewässer noch ausdehnen. Die KBNL beurteilt die Revision ebenfalls als positiv und beantragt eine Ausdehnung des Schutzes bei Fließgewässerabschnitten mit hohem Schutzwert.

Die drei eingegangenen Stellungnahmen von kantonalen Fachstellen aus den Kantonen BE und VD äussern sich positiv zur Revision und möchten den Schutz naturnaher Gewässer noch ausdehnen. Die Eawag äusserte sich in gleichem Sinne.

2.3 Parteien

Es liegen Stellungnahmen von fünf Parteien vor (CVP, FDP, Grüne, SVP, SP).

2.3.1 Zur Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

Die Vorlage wird von einer Mehrheit der Parteien unterstützt.

Die CVP unterstützt das System der KEV grundsätzlich und begrüsst die Revision der EnV insgesamt. Sie wünscht insbesondere bei der Windenergie eine grössere Spannbreite der minimalen und maximalen Vergütungssätze sowie die Einführung eines Höhenbonus, um die geringere Luftdichte zu kompensieren.

Die FDP begrüsst die Empfehlungen zur Standorteignung, fordert darüber hinaus aber Verwaltungs- und Planungsverfahren, die den Behörden den erforderlichen Gestaltungsspielraum geben, um Konflikte schlichten zu können.

SP und Grüne beziehen sich in ihrer Stellungnahme zu Fragen der Standorteignung auf die Bewilligungshoheit der Kantone. Die SP begrüsst Empfehlungen, will aber keine schärferen oder weiteren Bedingungen; die Grünen fordern ebensolche Bedingungen, damit die Kantone nicht auf sich allein gestellt seien. Beide Parteien fordern, dass für Biomasse aus pflanzlichen Rohstoffen die gleichen Kriterien wie bei der MinÖSt anzuwenden seien; Agrobrennstoffe aus nicht nachhaltigen Plantagen seien auszuschliessen.

Die Grünen fordern, die Möglichkeit des Splittings schon in die laufende Revision aufzunehmen.

Die SP ist nicht damit einverstanden, dass die Vergütungszeit von Projekten, die auf der Warteliste stehen und trotzdem schon realisiert wurden, nicht verlängert wird; sie beantragt entsprechende Änderungen (mit Verweis auf die Motion 10.3345 und das Postulat 08.3761). Sie spricht sich unter Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip für die völlige Transparenz bei der Kommunikation über die Anlagen aus. Im Übrigen fordert sie die Schaffung einer Kategorie „Solarthermische Kraftwerke“ und eine Überprüfung sowohl der Entgelte der Netzbetreiber für Netznutzungskosten als auch der administrativen Kosten der Nationalen Netzgesellschaft.

Die SVP lehnt alle Änderungen ab.

2.3.1 Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Die Verbesserungen werden von allen Parteien begrüsst. Sie begrüssen die zusätzliche Transparenz insbesondere für die Endverbraucher.

2.3.2 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Sowohl die SP als auch die Grünen begrüssen die Revision im Sinne der Umweltorganisationen.

2.4 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

2.4.1 Zur Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

Anstelle von Empfehlungen zur Standorteignung verlangt der Städteverband die sofortige Einführung stärker gewichtende Richtlinien. Er fordert zudem eine Information der KonsumentInnen und strengere Realisierungsfristen, um Wartelisten schneller abbauen zu können.

Grundsätzlich begrüsst der Städteverband die zusätzliche Transparenz auf Grund der Vollerfassung der Herkunftsnachweise und der Veröffentlichung des Strommixes, wenn auch darauf hingewiesen wird, dass zusätzliche Kosten entstehen könnten

2.4.2 Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Es liegt keine Stellungnahme vor.

2.4.3 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Es liegt keine Stellungnahme vor.

2.5 Allgemeine Wirtschaftsverbände

2.5.1 Zur Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

Die Dachverbände der Wirtschaft (Economiesuisse, Swissmem, Schweizerischer Bauernverband (SBV), Travail Suisse, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) und Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)) stehen den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich positiv gegenüber und begrüssen verschiedene vorgenommene Präzisierungen und Hinweise.

Travail Suisse fordert eine (strengere) Richtlinie anstelle der Standortempfehlungen und der SGB spricht sich für eine echte Güterabwägung besonders bei der Wasserkraft aus. EconomieSuisse fordert die ersatzlose Streichung von Art. 3a^{bis}.

In Bezug auf die Wettbewerblichen Ausschreibungen verlangt economiesuisse vor der Änderung der EnV eine Evaluation; Swissmem setzt sich dafür ein, dass die Anforderungen KMU-gerecht sind.

Der SGV will, dass die Zinsen aus dem Risikofonds für Geothermie zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung eingesetzt werden und fordert eine entsprechende Erweiterung von Anhang 1.6. Die zusätzliche Transparenz bei Herkunftsnachweisen und bei der Stromkennzeichnung wird von Swissmem, economiesuisse und Travail Suisse begrüsst, wobei das Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt werden müsse.

Ferner liegt eine Stellungnahme der Kleinbauernvereinigung vor. Sie fordert eine Verschärfung der ökologischen Anforderungen in der EnV und nicht nur in Richtlinien. Für Biomasse aus pflanzlichen Rohstoffen seien die gleichen Kriterien wie bei der MinÖSt anzuwenden; Agrobrennstoffe aus nicht nachhaltigen Plantagen seien auszuschliessen.

2.5.2 Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Swissmem und economiesuisse sind mit den Änderungen einverstanden.

2.5.3 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Der SGB und Travail Suisse sind mit der Revision einverstanden. Swissmem beurteilt die Revision grundsätzlich positiv, vorbehältlich die Stromproduktion aus Wasserkraft wird nicht übermässig eingeschränkt.

Der SGV, das Centre Patronal und economiesuisse lehnen die Revision ab.

2.6 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und Strombranche

2.6.1 Zur Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

Die Präzisierungen zum praktischen Vollzug und die Differenzierungen von Kriterien werden von der Elektrizitätswirtschaft allgemein begrüsst. Bezüglich des Herkunftsnachweises (HKN) werden verschiedene Vorschläge zur differenzierteren Formulierung gemacht; ein Stellungnehmender will explizit festhalten, dass das Auditing durch den Produzenten zu bezahlen sei. Notstromanlagen sollen vom Obligatorium der HKN ausgenommen werden. Die meisten der Stellungnahmen sprechen sich für Streichen des Artikels (3a^{bis}) zur Standorteignung aus. Eine dieser Stellungnahmen schlägt vor, anstelle der dort aufgeführten Empfehlungen im Raumplanungsgesetz zu regeln, dass die Kantone innert gegebener Frist Richtpläne zu erstellen haben. Andere wollen eine (schärfere) Richtlinie, und zwar teilweise schon auf Ende 2011. Eine weitere Stellungnahme fordert für alle Technologien erweiterte Empfehlungen. Infolge Trink- oder Abwassernutzung erforderliche Standortverschiebungen von Anlagen sollen zugelassen werden. Einige Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) fordern, dass Projekte, die realisiert wurden, obwohl sie noch in einer Warteliste stecken, die Vergütung ab Entlassung aus der Warteschlange für die volle Dauer gemäss Anhängen vergütet werden. Nicht geäussert haben sich die EVU zur Frage, wie detailliert über die KEV-Anlagen informiert werden soll. Zu den wettbewerblichen Ausschreibungen wünschen zwei Stellungnahmen striktere, präzisere Regelungen.

Von einigen EVU wird die Aufnahme des Splittings bereits in der laufenden Revision verlangt. Um den Vollzugsaufwand in Grenzen zu halten, könne das Splitting allenfalls auf grössere Anlagen beschränkt werden.

2.6.2 Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Die Verbesserungen werden durchwegs begrüsst. Neben einigen redaktionellen Präzisierungen wird von einem EVU verlangt, dass explizit festgehalten werden soll, die Kosten für das Auditing seien vom Produzenten zu bezahlen. Zwei EVU wollen, dass Notstromanlagen vom Obligatorium der Kennzeichnung ausgenommen werden.

2.6.3 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Die grosse Mehrheit der von der Elektrizitätswirtschaft eingegangenen Stellungnahmen lehnt die Revision mit der Begründung ab, dass einerseits die gesetzliche Grundlage dazu fehle und andererseits die aktuelle Umweltgesetzgebung für den Schutz der naturnahen Gewässer genüge. Be-

fürchtet wird auch, dass Arbeitsplätze in Randregionen gefährdet sein könnten sowie das Ausbauziel des Energiegesetzes für den Zubau von Wasserkraftproduktion nicht erreicht werden könnte.

Swisspower und Repower begrüßen die Revision, möchten aber, dass Schutz und Nutzungsaspekte ausdrücklich abgewogen werden müssen. Für die Industriellen Werke Basel ist die vorgeschlagene Formulierung zu offen und einzelne Begriffe müssten definiert werden. Groupe e begrüsst die Revision.

Der VSE lehnt die Revision ebenfalls ab, weil aus seiner Sicht die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für den Schutz der naturnahen Gewässer genügen.

2.7 Fachverbände Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

2.7.1 Zur Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

Von den Fachverbänden für Erneuerbare Energien werden die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich begrüsst.

Bezüglich der Empfehlungen zur Standorteignung sind die Stellungnahmen heterogen: einige Anhörungsteilnehmer fordern den Verzicht auf Empfehlungen, andere fordern mehr Mitbestimmung und die Gewähr, dass eine umfassende Interessenabwägung wirklich stattfindet. Die Schweizerische Vereinigung Sonnenenergie (SSES) ist hingegen für eine Verschärfung.

Auf wenig Akzeptanz stösst die Präzisierung, wonach die Vergütungsdauer für Projekte, die sich auf der Warteliste befinden aber dennoch bereits in Betrieb sind, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu laufen beginnt. Die Fachverbände für Erneuerbare Energien fordern, die Vergütung dürfe in diesen Fällen nicht zu einer verkürzten Vergütungsdauer führen, sondern müsse während der ganzen Lebensdauer der Anlage ausbezahlt werden.

Die Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE) und die Energiegenossenschaft (ADEV) schlagen in Bezug auf den massgebenden Marktpreis einen Aufschlag um die durchschnittlichen Netzgebühren vor. Sie monieren, die Netzbetreiber erhielten eine zu hohe Entschädigung aus der KEV. Einzelne Antwortende fordern mit Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip eine vollständige Informationstransparenz zu den KEV-Anlagen.

Swissolar fordert die Übernahme der Messkosten durch die Netzbetreiber.

Eine Organisation (VUE) fordert explizit die Einführung des Splittings – und zwar schon in der laufenden Revision. Der gleiche Verband fordert zudem, dass Ökostromkunden vom Zuschlag befreit werden.

Von allen Fachverbänden für Erneuerbare Energien werden die verschiedenen Präzisierungen und Anpassungsmöglichkeiten an die technisch/ökonomische Praxis begrüsst. Auch die zusätzliche Transparenz bei der Stromkennzeichnung und den Herkunftsnachweisen wird durchwegs begrüsst.

Die Stellungnahme der Schweizerischen Agentur für Energieeffizienz (S.A.F.E.) deckt sich weitgehend mit derjenigen der Umweltverbände (siehe folgendes Kapitel)

2.7.2 Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Die Änderungen werden von den Fachverbänden für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz durchwegs begrüsst.

2.7.3 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Der SWV sowie der ISKB beantragen die Revision abzulehnen, da die gesetzlichen Grundlagen dazu fehlten. Der VUE unterstützt die Revision, da anstelle der Nutzung von naturnahen Fließgewässern bestehende Kraftwerke ökologisch verträglich ausgebaut werden sollten. Die Agentur für erneuerbare Energie und die Energiegenossenschaft unterstützen die Revision ebenfalls, da sie der Meinung sind, dass durch eine Nutzung des heute ungenutzten grossen Potenzials der Photovoltaik auf bestehenden Dächern künftig eine tiefere Einspeisevergütung erforderlich ist, als bei Kleinwasserkraftwerken. Die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie, die Schweizerische Agentur für Energieeffizienz unterstützen die Revision ebenfalls und möchten den Schutz im Sinne der Umweltorganisationen noch ausdehnen.

2.8 Gesundheits-, Konsumenten- und Umweltorganisationen

2.8.1 Zur Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

Sämtliche Gesundheits-, Konsumenten- und Umweltverbände stehen den Änderungen grundsätzlich positiv gegenüber.

In Bezug auf die Empfehlungen zur Standorteignung fordern die Umweltorganisationen als Minimum deren Beibehaltung. Darüber hinaus fordern sie mehrheitlich, die Empfehlungen durch explizite, ausführliche Formulierungen der ökologischen und raumplanerischen Standortbedingungen zu ersetzen (Greenpeace, Pro Natura u.a.). Zur Umsetzung dieser Standortkriterien sei der Umbau des Anmeldeverfahrens zu prüfen. Insbesondere sollen bereits bei der Anmeldung alle erforderlichen Bewilligungen beigebracht werden müssen Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL). Mindestens aber soll die Nationale Netzgesellschaft als Bescheidinstanz verpflichtet werden, die Standorteignung zu prüfen und das Ergebnis dem Gesuchsteller mitzuteilen (SFV).

Die verschiedenen Präzisierungen und Anpassungsmöglichkeiten werden hingegen allgemein begrüsst.

Bezüglich Information über die KEV-Projekte bestreiten sämtliche teilnehmenden Gesundheits-, Konsumenten- und Umweltverbände, dass das Datenschutzgesetz hier Grenzen setze. Unter Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip wird eine völlige Offenlegung aller Daten und Besitzverhältnisse gefordert. Die Stiftung für Konsumentenschutz befürwortet neben dieser Offenlegung eine noch weitergehende, absolut transparente Information über sämtliche KEV-Anlagen, inklusive der Projekte in den Wartelisten.

Greenpeace und Pro Natura fordern, bei der Berechnung der Vergütungssätze für die Wasserkraft seien auch die Topografie, Hydrologie und Konzessionsdauer zu berücksichtigen. Bei Windenergieanlagen solle die Windgeschwindigkeit für die Berechnung des Referenzertrags von minimal 4,5 m/s auf 6 m/s angehoben werden (Pro Crêtes).

Mehrere Anhörungsteilnehmern fordern, dass Anlagen mit Biomasse nur noch KEV erhalten sollen, wenn deren gesamter Nutzungsgrad mindestens 60% beträgt; bei mehr als 70% sei ein Bonus auszurichten. Bei KVA solle der minimale Nutzungsgrad 50% betragen.

Bezüglich des Splittings fordern die Umweltverbände eine Aufnahme bereits in der laufenden Revision.

Die zusätzliche Transparenz bei Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweisen wird durchwegs begrüsst.

Bezüglich Wettbewerbliche Ausschreibungen wird analog zur KEV (Art. 3r) und im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips eine Liste spezifischer Auswertungen verlangt.

2.8.2 Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Die Änderungen werden durchwegs begrüsst.

2.8.3 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Die Umweltverbände unterstützen die Revision und möchten den Schutz verbindlicher formulieren und keine Beschränkung auf grössere Fliessgewässerabschnitte. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz begrüsst die Revision ebenfalls, möchte aber eine Ausdehnung des Schutzes zusätzlich mit Aspekten der Landschaft, Geschichte sowie Tourismus.

2.9 Weitere Anhörungsteilnehmer

2.9.1 Zur Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge

Weitere 18 Stellungnahmen wurden von verschiedenen Organisationen und Bürgern abgegeben.

Eine Mehrheit dieser Anhörungsteilnehmer begrüssen den Entwurf im Grundsatz. Vereinzelt werden Formulierungsvorschläge (insbes. betreffend Herkunftsnachweis) eingebracht. Eine Stellungnahme verlangt die Befreiung von Notstromanlagen vom Obligatorium der Kennzeichnung.

Vier Anhörungsteilnehmer fordern eine Verschärfung der Vorschriften zur Standorteignung. Die ökologischen Anforderungen sollen nicht nur in Richtlinien, sondern in der Verordnung selber festgelegt werden.

Verschiedentlich wird gefordert, dass für Biomasse aus pflanzlichen Rohstoffen die gleichen Kriterien gelten sollen wie bei der MinÖSt. Agrobrennstoffe aus nicht nachhaltigen Plantagen seien auszuschliessen.

Eine Stellungnahme fordert, die Höhenlage von Windenergieanlagen sei bei der Festlegung der Vergütungssätze zur berücksichtigen.

2.9.2 Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

Es liegt keine Stellungnahme vor.

2.9.3 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Es liegt keine Stellungnahme vor.

3 Beurteilung der Vorlagen im Einzelnen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zu den Vorlagen im Detail angeführt. Aufgrund der Fülle der eingegangenen Rückmeldungen, werden die Anregungen und Kommentare summarisch zusammengefasst, Rückmeldungen betreffend der Nomenklatur wurden nur vereinzelt aufgenommen.

3.1 Zur Revision der Energieverordnung

3.1.1 Art 1a

Die Änderungen werden grundsätzlich begrüsst, insbesondere die Schaffung von zusätzlicher Transparenz und die Veröffentlichung des Lieferantenmixes auf einer gemeinsamen Webpage (SP, AEE, Umwelt- und Konsumentenverbände, Städteverband). Teilweise wird gefordert, nur noch einen individuellen Produktmix zuzulassen (Kt. BS) .

3.1.2 Art 1d

Die Vollerfassung von Anlagen im HKN-System über 30 kVA-Anschlussleistung wird grösstenteils begrüsst. Verschiedentlich wird aber auf die Kostenproblematik hingewiesen und Modelle vorgeschlagen, wie die Kosten für die HKN-Erfassung getragen werden könnten. Zudem wird von verschiedener Seite verlangt, dass auch spezielle Anlagen über 30 kVA (z.B. Notstromanlagen) von der Erfassungspflicht ausgenommen werden sollen (ECS, BKW, VSEI, VSE, axpo, BKW).

Verschiedentlich wird verlangt, dass die Bestimmungen den geltenden EU-Regeln angepasst werden (Begriffsterminologie, nur eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle, zusätzliche Angaben zu Umweltbelastung (CO₂, nukleare Abfälle)).

Zudem wird in einigen Stellungnahmen verlangt, dass die Stromkennzeichnung grundsätzlich nur noch basierend auf Herkunftsnachweisen zu erfolgen habe.

3.1.3 Art 1g

Die Möglichkeit zur Veröffentlichung der Daten aus dem HKN-System durch das Bundesamt wird generell begrüsst. Vereinzelt wird verlangt, die Veröffentlichung solle sich auf die erfassten Energiemengen und Anlagen beschränken, Handelsaktivitäten sollen ausgeschlossen werden.

3.1.4 Art 3a

Die präziserte Definition, was unter *erheblich erweiterter oder erneuerter Anlage* zu verstehen ist, wird grundsätzlich begrüsst.

Von SuisseEole wird allerdings argumentiert, dieser Artikel könne für die Windanlagen nicht gelten, da diese nur durch einen kompletten Ersatz erweitert oder erneuert werden könnten. In diesem Falle müssten sie sowieso neu angemeldet werden.

Hingewiesen wird darauf, dass zwischen Bst a und b explizit eine Und-Verknüpfung stehen müsse (AEW).

Ein Anhörungsteilnehmer (New Energy Scout) schlägt für Ziff 1 Bst b die folgende Präzisierung vor: ...nach Abzug der durch zusätzliche behördliche...

3.1.5 Art 3a^{bis}

Die Güterabwägung zur Standorteignung wird von vielen Anhörungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst. Ob dazu aber in der EnV zusätzliche ökologische Bedingungen für den Erhalt der KEV aufgenommen werden sollen, wird hingegen äusserst kontrovers beurteilt:

Ein Teil der Umweltverbände fordert scharfe und explizite Kriterien. Die Kantone dagegen wollen den Artikel mehrheitlich ganz streichen. Sie monieren, die Zuständigkeiten der Kantone dürften ohne klare gesetzliche Grundlage nicht beschnitten werden. Unterstützt werden sie von verschie-

denen Stellungnahmen mit weiteren Argumenten (Verhinderung sämtlicher Kraftwerkprojekte möglich; Diskriminierung von Kleinwasserkraftwerken (KWKW) und Windanlagen gegenüber Photovoltaikanlagen (PV); Ungleichbehandlung gegenüber Grosskraftwerken; "soft law"-Problematik). Andererseits werden gerade mit Blick auf die Kantone strenge Vorgaben in der EnV gefordert (Grüne): Es dürfe nicht sein, dass die Kantone die Konsequenzen der durch die KEV gesetzten Anreize alleine austragen müssten.

Andere Stellungnahmen fordern anstatt der Empfehlungen verbindlichere Richtlinien – und zwar schon auf Ende 2011 - oder eine Festlegung, wonach die KEV-Projekte alle Anforderungen der Empfehlungen obligatorisch erfüllen müssten. Gefordert wird zudem ein Hinweis darauf, dass die Eignung des Projektes für den Standort und nicht der Standort als solcher beurteilt werde. Empfehlungen würden kaum massgeblich zu „Nicht-Verhinderung“ beitragen. Wünschenswert wären deshalb Festlegungen im Rahmen des Raumentwicklungsgesetzes, und damit verbunden der Ausschluss von Rekursmöglichkeiten, wenn die Kriterien erfüllt sind (Biogas forum).

Die Festlegung von Empfehlungen wird aber von einigen Anhörungsteilnehmern durchaus auch begrüsst. Die Ausdehnung auf weitere Energiesysteme würde von AEW als klare Verbesserung beurteilt.

3.1.6 Art 3b

Mehrere Anhörungsteilnehmer (Caritas, Arbeitskreis tourismus&entwicklung, Brot für alle, Swissaid, Kleinbauern-Vereinigung) fordern eine Verschärfung der ökologischen Mindestanforderungen in der EnV. Die Festlegung von Richtlinien wird als ungenügend erachtet. Insbesondere soll eine Beschränkung auf die Nutzung von nachhaltig erzeugtem Holz und Pflanzen sowie auf eine Verwertung von Reststoffen festgeschrieben werden.

3.1.7 Art 3c

Swissgrid, VSEI und VSE fordern, das bisherige Verbot für KEV-Anlagen, mit dem ökologischen Mehrwert handeln zu dürfen, sei um das Verbot für jegliche Teilnahme an weiteren Märkten als desjenigen der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien (BG-EE) auszudehnen.

3.1.8 Art 3d

Grundsätzlich wird begrüsst, dass eine Vergütungsanpassung auch während eines Jahres möglich werden soll (Swissolar, Kt. BS). Der Text sei aber so anzupassen, dass Wasserkraft und Biomasse nach äquivalenter Leistung abgerechnet werden (Swissgrid, VSE). Ebenso wird die Klärung der Bedeutung von ‚Absenkung‘ begrüsst. Die jährlichen, im Voraus definierten Absenkenquoten werden andererseits in Frage gestellt: Art. 3e Abs. 1 EnV stelle die regelmässige Anpassung der Grundvergütung bereits ausreichend sicher (EVU Partners).

Da gemäss ADUR die Kleinwasserkraftwerke (KWKW) nicht mit Absenkungen rechnen könnten (sondern im Gegenteil in der Tendenz immer teurer würden) fordert sie, dass der effektive, bei Inbetriebnahme gültige Vergütungssatz mindestens demjenigen bei der Anmeldung entsprechen müsse.

Mehrere Anhörungsteilnehmer fordern, dass die Vergütungsdauer für Projekte, die auf einer Warteliste aber trotzdem schon gebaut worden sind, die Vergütung für die ganze Vergütungsdauer erhalten sollen. Es wird gefordert, dass solche Projekte vorgezogen aus den Wartelisten entlassen werden können und nicht durch andere Projekte mit zweifelhaften Realisierungschancen blockiert werden (Suisse Eole, EWEM, EnBAG, EnAlpin, KWOG, SP, ISKB, VSEI, VSE, BKW, ADUR, Kt. VS, Repower).

3.1.9 Art 3e

Die Möglichkeit, die Vergütungen bei Bedarf auch für Produzenten anzupassen, die bereits einen positiven Bescheid haben, wird zur Verhinderung von Fehlanreizen begrüsst (SSES, Mountain Wildernes, Rheinaubund, VSEI, axpo). Die Erfassung der tatsächlichen Kosten könne aber problematisch sein: Ohne eine Betriebsrechnung (wie bei kleinen/privaten Anlagen oft der Fall) seien die Kosten intransparent. Kürzungen der Vergütungssätze sollten deshalb im Sinne der Verhält-

nismässigkeit, nur für Projekte > 300 kW vorgesehen werden (Interessengemeinschaft Schweizerischer Kleinkraftwerk-Betreiber ISKB). Kleinere Anlagen hätten ohnehin weniger wirtschaftlichen Spielraum. Gemäss der ISKB solle ferner in begründeten Fällen auch eine höhere KEV beantragt werden können. Aufgrund der beschränkten Anzahl der in Frage kommenden Projekte, sei der Prüfaufwand für swissgrid zudem tragbar.

Die Möglichkeit zur Anpassung der Vergütungssätze an wirtschaftlich geänderte Rahmenbedingungen auch während eines Jahres wird in vielen Stellungnahmen begrüsst.

EVU Partners machen darauf aufmerksam, der aktuell vorgesehene Wortlaut „übermässiger Gewinn oder übermässiger Verlust“ sei nicht unproblematisch. Empfohlen wird, zu prüfen, inwiefern sich der Wortlaut im Sinne der (Voll-)Kostendeckung besser auf die Verhinderung von „Über- oder Unterdeckungen“ beziehen könnte.

Mehrere Anhörungsteilnehmer fordern, Topographie, Hydrologie und Konzessionsdauer müssten Bestandteil des KWKW-Vergütungssatzes werden, da sie entscheidender als die Anlagekosten seien (S.A.F.E., Grüne, Umwelt- und Konsumentenverbände).

EWEM, EnAlpin und KWOG monieren, der Anpassung der Mehrwertsteuer (MWST) werde nicht Rechnung getragen. Es wird vorgeschlagen, in der EnV festzuschreiben, dass sich die aufgeführten Entschädigungen ohne MWST verstehen.

Ein Anhörungsteilnehmer (smallhydro) fordert, bei der Erhebung der Gestehungskosten müsse klar kommuniziert werden, dass Anpassungen nur zur allfälligen Korrektur von Fehlentwicklungen verwendet würden - um die Vertrauensbeziehung zwischen BFE und Produzenten nicht zu gefährden.

Andererseits werden solche Anpassungen grundsätzlich in Frage gestellt: Innovative Lösungsansätze für wirtschaftliche Projekte würden dadurch bestraft. Kreditvergaben würden ja aufgrund der KEV-Zusage gemacht. 95% der Fälle würden „richtig“ vergütet, so dass nicht das gesamte System angepasst werden müsse. Eine nachträgliche Kürzung verstosse gegen Treu und Glauben und sei ausserdem rechtlich schwer durchsetzbar (Alpiq). Mit einer Kürzungsmöglichkeit würde die Bereitschaft für Investitionen deutlich reduziert (Alpiq).

Ein Anhörungsteilnehmer findet es unverständlich, dass allfällige Verluste bei KEV-Anlagen zusätzlich vergütet werden sollen (AEW). Das Problem der steigenden Primärenergiekosten (z.B. Biomasse) stelle ein unternehmerisches Risiko dar und sei durch den Unternehmer zu tragen. Sonst müsste auch für alle anderen Produktionsanlagen eine entsprechende Risikogarantie bei Unterschreitung einer Minimalverzinsung eingeführt werden!

Schliesslich wird die Frage nach Rekursmöglichkeiten bei Veränderungen der Vergütungssätze gestellt. Da auf Referenzanlagen abgestellt werde, sei es durchaus möglich und gerechtfertigt, dass einzelne Anlagen ausserhalb der Mittelwerte lägen (mhylab).

Bei gleichen Standort- und Projektspezifikationen seien sehr unterschiedliche Renditen möglich. Dies liege in den unterschiedlichen Möglichkeiten der Marktakteure für die Finanzierung von Projekten (New Energy Scout). Es mache auf die Rentabilität sehr viel aus, ob man 70 oder 80% Fremdkapital bekomme und ob man tiefe oder hohe Zinsen zu gewärtigen habe (Grösse, Bonität von Kreditnehmer). Daher sei es schwierig, Mitnahmeeffekte über Einspeisetarife komplett auszuschliessen, ohne andere Marktteilnehmer massiv zu benachteiligen. Besser und gerechter seien z.B. Bürgschaftsinstrumente für projektbezogene Kredite. Komme diese Regelung a posteriori während der Laufzeit der KEV zum Einsatz, werde die Rechtssicherheit von Projekten geschmälert.

3.1.10 Art 3f

Einzelne Anhörungsteilnehmer (Swissolar und Rechsteiner) fordern, dass betreffend ungedeckter Kosten der PV Postulat 08.3761 zu berücksichtigen sei.

Gemäss New Energy Scout werde bei Windanlagen nicht berücksichtigt, dass höher gelegene Standorte bei gleichen Windgeschwindigkeiten höheren Gestehungskosten hätten. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf schlechtere Finanzierungsbedingungen (grössere Unsicherheit in Energieprognose, Risikoabschlag etc.), höhere Betriebskosten (Schnee, Zugang) und geringere

Luftdichte. Deshalb sei eine höhenabgestufte, geografische definierte, Bonusregelung einzuführen.

Ein Anhörungsteilnehmer (AEW) fordert, dass Absatz 3 dahingehend ergänzt werden solle, dass die Vergütung periodengerecht erfolge und Menge und Marktpreis derselben Periode entsprächen. Die Daten vom Vorquartal wurden bisher zur Verrechnung der Menge im Quartal verwendet. Sachtechnisch sei das nicht nachvollziehbar; die Daten müssten von derselben Periode verwendet werden.

3.1.11 Art 3g

Der Hinweis auf die nicht-präjudizielle Wirkung der Bescheide wird von verschiedenen Anhörungskreisen begrüsst (SL; Umweltorganisationen, Travail.Suisse, Swissolar, SP, Kt. SO). Während die einen damit verknüpfen, dass keine weiteren Forderungen gestellt werden dürften (Städteverband, Rechsteiner), fordern andere, im Moment der Anmeldung müssten alle Bewilligungen bereits vorhanden sein, die in Art 3a^{bis} von ihnen geforderten Kriterien müssten erfüllt sein (SL, Kt. GL).

Die Umweltorganisationen monieren, der Hinweis genüge auch deshalb nicht, da ehehafte Rechte aktuelle Gesetze umgehen würden.

3.1.12 Art 3h

Die Möglichkeit, zwischen Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage die Leistungen zu optimieren, wird von mehreren Anhörungsteilnehmern begrüsst (Kt. LU, ADEV, AEE, VSEI, VSE, EBM, BKW, Rechsteiner).

Swissgrid beantragt, dass der Antragsteller die Inbetriebnahmemeldung einen Monat vor der effektiven Inbetriebnahme vornehmen müsse: die Beglaubigung der Anlagedaten müsse spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme an die Nationale Netzgesellschaft eingereicht werden. Ferner fordern verschiedene Anhörungsteilnehmer (EWEM, EnBAG, EnAlpin, KWOG), dass die nationale Netzgesellschaft die Fristen verlängern kann, namentlich wenn die Realisierung von Anlagen durch öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen oder durch die primäre Ressourcennutzung gemäss Art. 3h^{bis}, Abs. 2 verursacht wird.

AEW schlägt vor, dass die nationale Netzgesellschaft den Netzbetreibern zeitgerecht die definitive Aufnahme der Anlagen in die Bilanzgruppe Erneuerbare Energien (BG-EE) und deren Vergütung durch die Stiftung KEV melden müsse. Dabei seien die branchenüblichen Prozess- und Meldefristen für den Wechsel der Messpunkte einzuhalten. Begründet wird dies mit den bisherigen Erfahrungen, wo verschiedentlich Anlagen aufgrund von Produzentenaussagen durch die Verteilnetzbetreiber (VNB) der BG-EE zugeordnet wurden, diese jedoch nicht durch die BG-EE verarbeitet würden, weil die Meldung der Nationalen Netzgesellschaft fehle.

3.1.13 Art 3h^{bis}

Um einem „Handel mit Standorten“ vorzubeugen, wird grundsätzlich begrüsst, dass weder Standorte noch Art der Anlage zwischen Anmeldung und Inbetriebnahme geändert werden dürfen.

Verschiedene Anhörungsteilnehmer weisen allerdings darauf hin, dass z.B. bei KWKW eine Verschiebung des Zentralenstandorts nach Abs. 1 äusserst sinnvolle Optimierungen ergeben könne. Dies sei entsprechend zu berücksichtigen (EWEM, EnBAG, VBE).

In drei weiteren Stellungnahme wird eine tolerante Handhabung betreffend Änderungen begrüsst, wobei auch Änderungen der Anlagegrössen möglich sein sollen (SP, IWB, EBM).

3.1.14 Art 3i^{bis}

Mehrere Anhörungsteilnehmer begrüssen die Änderungen als zweckmässig (Swissolar, ADEV, AEE, Städteverband, Kt. LU). Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen seien sinnvoll und nötig (Biogas forum, VBSA, ADEV, AEE). Das Biogas forum erachtete es zudem als zweckmässig, dass ein Anlagenbetreiber, wenn er die Mindestanforderungen nicht erfüllt, selbst Massnahmen festlegen kann, wie er die Einhaltung der Anforderungen innerhalb vorgegebener Frist erreichen will.

SP und AEE fordern, energetische Mindestanforderungen seien mit ökologischen Gesichtspunkten zu ergänzen. Ökologische Gesichtspunkte müssten expliziter genannt werden, und bei Verwendung von Biomasse aus Agro-Brennstoffen seien die gleich strengen Vorschriften wie bei der MinÖSt anzuwenden. Die Verwendung von Agrobrennstoffen soll zum Ausschluss aus der KEV führen. Palmöl dürfe grundsätzlich nicht verwendet werden.

Dem gegenüber stehen die Stellungnahmen welche anführen, ökologische Kriterien seien in der KEV fehl am Platz und müssten in anderen Gesetzen/Verordnungen geregelt werden (siehe Ergebnisse zu Art 3a^{bis}). Die Abwägung von Schutz und Nutzen sei Sache der Kantone (ISKB).

Mehrere Anhörungsteilnehmer bestreiten die Gesetzeskonformität der Regelung, wonach eine Anlage auf den Marktpreis gesetzt wird, bis die Mindestanforderungen wieder während einem Kalenderjahr eingehalten werden (ADEV, AEE, Rechsteiner).

Es wird ebenfalls angeführt, dass die Kriterien und Sanktionen für die KWKW wegen allfälliger Trockenjahre untolerierbar seien (Hydro-Solar, axpo).

Ein Anhörungsteilnehmer fordert, dass der Marktpreis gem. Art 7 Abs 2 EnG anstatt der Swissix-Marktpreis verwendet wird (Rechsteiner). Zwei andere Stellungnahmen schlagen vor, zum jetzt massgebenden Marktpreis einen Aufschlag um die durchschnittlichen Netznutzungskosten zu machen.

Betreiber von Nicht-KEV-Anlagen sollen von der vollziehenden Behörde über die Höhe der marktorientierten Bezugspreise am geplanten Standort informiert werden. Das BFE solle ein Verzeichnis über die Höhe der marktorientierten Bezugspreise am geplanten Standort führen (ADEV, AEE, Rechsteiner).

SP und AEE fordern, dass Verhältnismässigkeit sei anzuwenden: Betreiber, deren Wärmebezüger aufgrund von Energiesparmassnahmen nicht mehr in ursprünglichem Umfang Wärme abnehmen, würden zu Unrecht bestraft.

Die ISKB weist schliesslich darauf hin, dass energetisch suboptimale KWKW-Projekte aus Landschafts- und Gewässergründen oft nachhaltiger und bewilligungsfähiger seien. Entsprechende Kriterien sollen deshalb nur für Projekte > 300 kW angewendet werden. Heute gebe es keine ökologischen Mindestanforderungen für KWKW. Müssten sie die Kriterien des GSchG erfüllen, existierten keine klaren Kriterien, die eine optimale Ressourcennutzung garantieren würden (Mhylab).

3.1.15 Art 3i^{ter}

Die Möglichkeit, eine bereits in der KEV befindliche Anlage selbst nach einigen Jahren Betrieb zu ändern oder zu erweitern, wird von vielen Anhörungsteilnehmern (Umweltorganisationen, Städteverband, IWB, Biogas forum, Swissolar) grundsätzlich begrüsst. Die Regelung wird als praxisnah beurteilt. Änderungen nach Inbetriebnahme sollen allerdings nur zulässig sein, solange der Deckel nicht erreicht ist und Wartelistenprojekte müssten dabei den Vortritt haben (Travail.Suisse). AEW und Energiepool Schweiz fordern, Erweiterungen oder Erneuerungen seien vor deren Beginn/Inbetriebsetzung der nationalen Netzgesellschaft zu melden. Da Erweiterungen und Erneuerungen von laufenden Anlagen durch die Verteilnetz-Betreiber (VNB) geprüft werden müssten; bedinge diese Prüfung eine minimale Durchlaufzeit. Dies sei in Art 3i^{ter} zu berücksichtigen.

Swissgrid verlangt, die Berechnungsformel für PV-Anlagen solle nochmals überprüft werden während die Umweltverbände, S.A.F.E und Grüne fordern, das Modell für PV sei für alle Technologien anzuwenden.

Mehrere Anhörungsteilnehmern fordern, Leistungserhöhungen dürften nicht durch verkürzte Laufzeiten bestraft werden und sinnvolle Erweiterungen dürften nicht unrentabel werden (ADEV, AEE, SP, Umweltverbände). Als Option sei zu prüfen, ob für den Teil der Erweiterung die Vergütung zur vollen Laufzeit zu gewähren sei resp. ob die Berechnung der Vergütungssätze anteilmässig an den verschiedenen Laufzeiten erfolgen solle.

Einzelne Anhörungsteilnehmer (Swissolar, Rechsteiner) fordern, die Dauer der Vergütung solle – mit Ausnahme der PV - verlängert werden.

S.A.F.E und andere begrüssen die Wahlmöglichkeit für erweiterte Anlagen, welche dann die Kriterien für eine Neuanlage erfüllen

3.1.16 Art 3i ^{quater}

Die vorgeschlagenen Regelungen zu den Einzelheiten für die Neuanmeldung werden einerseits grundsätzlich begrüsst (Swissolar, Städteverband). Gleichzeitig wird eine Überprüfung verlangt, weil initiative Projektträger mit der vorliegenden Formulierung bestraft würden (Swissgrid, Rechsteiner): Sie erkennen keinen Grund, weshalb einem Betreiber, der seine Anlage schon vor Beginn des positiven Bescheids in Betrieb nimmt, nicht die volle Amortisationsdauer vergütet werde. Der Projektant solle deshalb wählen können zwischen der Vergütung für die volle Amortisationsfrist zum Vergütungssatz zum Zeitpunkt des positiven Bescheids oder dem (allenfalls abgesenkten) Vergütungssatz zum Zeitpunkt Inbetriebnahme, dann aber mit verkürzter Amortisationszeit (Rechsteiner, AEE).

Ein Antrag verlangt Streichung von Abs 3 (Swissgrid).

Eine Stellungnahme (SP) stellt die verkürzte Vergütungszeit in Frage und bezieht sich auf die Motion 10.3345; derzufolge das Inbetriebnahmedatum statt das Anmeldedatum bei der KEV zu berücksichtigen sei.

Eine andere Stellungnahme (Swissgrid) verlangt, Projektträgerschaften mit bereits positivem Bescheid oder Anlagen, welche bereits durch die KEV vergütet werden, sollten ihr Projekt (sofern sie die gleiche Technologie verwenden) beliebig ausbauen können, ohne dass eine Neuanmeldung gemacht werden muss. Die Änderungen sollten gemäss Art. 3i ^{bis} Abs. 1 gemeldet werden, die Vergütung solle dann ohne Gewichtung den neuen effektiven Anlagedaten angepasst werden. Die Vergütungsdauer solle jedoch nicht verlängert werden. Ebenso verlangt Swissgrid, dass ein Projekt als neues KEV-Projekt gelten soll, wenn die Anlage gemäss Art. 3a erweitert wird (und einen positiven Bescheid erhält).

3.1.17 Art 3i ^{quinquies}

Einzelne Anhörungsteilnehmer erachten die Regelung zur Auszahlung der Vergütung als inakzeptabel, da der Produzent in finanzielle Schwierigkeiten kommen könne, wenn er nicht die ganze Vergütung erhalte (ADUR, mhyLab, Suisse Eole). In zwei weiteren Stellungnahmen wird zudem beantragt, auf die Formulierung „unabhängig von ihrer Anschlussleistung“ zu verzichten resp. diese anzupassen (Swissgrid, ADEV).

3.1.18 Art 3i ^{sexies}

ADUR und mhyLab machen darauf aufmerksam, dass für KWKW keine Mindestanforderungen definiert sind, weshalb die Regelung für KWKW nicht relevant sei. Gemäss Hydro-Solar sind die Bestimmungen dieses Artikels für KWKW aufgrund der Wahrscheinlichkeit klimatischer Extremsituationen (Trockenjahre) auch nicht tolerierbar. Die Association des Usiniers Romands (ADUR) schlägt die Einführung eines Performance-Indexes für Kleinwasserkraftwerke vor. Schliesslich werden Vorschläge zur Lösung abrechnungstechnischer Probleme eingebracht.

3.1.19 Art 3j

Einzelne Anhörungsteilnehmer (SIG Genève, Swisspower) fordern, dass Anpassungen nur auf ein neues Kalenderjahrmöglich sein sollen.

Der Kanton GE fordert zudem, dass der Zuschlag schon jetzt erhöht werden solle. Ferner werden von einzelnen Anhörungsteilnehmern Vorschläge für die Berechnung des Marktpreises eingebracht (ADEV, AEE, Rechsteiner), da insbesondere dem Charakter der Einspeisungen vermehrt Rechnung getragen werden müsse. Auch Vorschläge zur Regelung des Inkassos wurden eingebracht (axpo, VBE, BKW, GroupeE, VSEI, VSE)

3.1.20 Art 3r

Die Rückmeldungen auf die Regelungen zur Information sind kontrovers: Einerseits werden die Regelungen grundsätzlich begrüsst, besonders die periodische Veröffentlichung der Auswertungen (SP, ADEV, AEE, Städteverband, Konsumenten- und Umweltorganisationen). Swissgrid mo-

niert, Auswertungen aus entsprechenden Datenbanken zu publizieren sei nicht möglich, da damit Marktgeheimnisse der Akteure preisgegeben werden müssten.

Andere Stellungnahme berufen sich auf das Öffentlichkeitsprinzip und verlangen vollständige Transparenz – teilweise auch über die in den Wartelisten steckenden Vorhaben (SGV, Pro Crêtes). Es wird gefordert, dass Anlagen, welche KEV beziehen, auch im Internet identifizierbar gemacht werden sollen (VUE). Damit soll gewährleistet werden, dass die Öffentlichkeit die Früchte ihres Engagements mit der KEV-Abgabe kennt; dass privates Engagement gemäss Artikel 7b EnG zugunsten eines öffentlichen Ziels besser positioniert werden könne und dass mögliche Synergien mit Art. 7b besser genutzt werden können.

Die Kantone AG und VS fordern, dass sie detailliert über die Energieproduktion der KEV-Bezüger auf Kantonsgebiet informiert werden.

3.1.21 Art 4

Die überschaubare Anzahl der Stellungnahmen gehen von Zustimmung bis zur Ablehnung. Die wettbewerblichen Ausschreibungen sollen grundsätzlich thematisch möglichst offen gehalten werden. Hemmnisse für KMU sollen abgebaut werden.

Insbesondere seitens der Kantone werden konkretere Rahmenbedingungen verlangt (EnDK, die Mehrheit der Kantone, economiesuisse) . Die Wettbewerblchen Ausschreibungen dürften insbesondere Förderungen via Globalbeiträge nicht konkurrenzieren. Verlangt wird deshalb eine sorgfältige Koordination der Fördertatbestände zwecks Vermeidung von Konkurrenzierungen. Vor Verordnungsänderungen solle daher eine Evaluation gemacht werden.

3.1.22 Art 4^{bis}

Ein Anhörungsteilnehmer fordert, Vorhaben des Bundes (inklusive Projekte ehemaliger und heutiger Bundesbetriebe wie SBB, Post, Swisscom) sollen von den Wettbewerblchen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

3.1.23 Art 4^{ter}

Swissgrid, VSEI und VSE fordern eine klarere Regelung bei Abweichungen „zum in Aussicht gestellten Effizienzgewinn“; der Interpretationsspielraum soll eingeschränkt werden.

Grundsätzlich wird die grössere Transparenz in der Information begrüsst, sie soll aber in Bezug auf Projektkenndaten, erwartete und realisierte Stromeinsparung, Kosteneffizienz etc. konkretisiert werden (Konsumenten- und Umweltverbände). Die Ergebnisse sollen mindestens in jährlichem Abstand publiziert, und den Antragstellern auf Anfrage der Wartepplatz ihres Projekt mitgeteilt werden (Konsumenten- und Umweltverbände).

3.1.24 Art 6

Die Rückmeldungen auf die Präzisierungen sind kontrovers. Einerseits werden die Modalitäten für den Wiedereintritt begrüsst und weitere Präzisierungen zum Wiedereintritt sowie ein grösserer Detaillierungsgrad beim Meldevorgang eines Wiedereintritts gefordert. Andererseits werden die Präzisierungen in dieser Form abgelehnt (Kt. BS). Es wird verlangt, dass ein Austritt eines Produzenten aus der KEV auf den freien Markt definitiven Charakter haben soll (Pro Crêtes). Dieser Anhörungsteilnehmer lehnt es ab, dass der Staat die Risiken decken soll, während die Gewinne privatisiert würden.

3.1.25 Art 15

Einzelne Anhörungsteilnehmer (ADUR, mhyLab, EPFL) schlagen vor, in Abs.3 anstelle der mittleren mechanischen Bruttoleistung die mittlere hydraulische Bruttoleistung aufzunehmen.

3.1.26 Art 16a

Einzelne Kantone (LU, SO) sowie die SP Schweiz und Travail.Suisse unterstützen die Erarbeitung von Kriterien, die der effizienten Energienutzung dienen.

Die jetzige Formulierung von Art. 16 a Abs. 1 Bst. c bedeutet, dass sämtliche Kurse und Schulungen vom Bund nicht mehr unterstützt werden können, wenn Globalbeiträge für die Förderung von erneuerbaren Energien bezogen werden. Dieser generelle Ausschluss wird als nicht sachgerecht (und hoffentlich auch nicht als beabsichtigt) erachtet. Economiesuisse, die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK), Ryser Ingenieure sowie 14 Kantone schlagen folgende Formulierung vor „c. für die einzelnen, konkreten Massnahmen nicht gleichzeitig bereits Globalbeiträge nach Art. 15 des Gesetzes erhält.“

Verschiedene Stellungnehmende (Greenpeace, Grüne, Mountain Wilderness, pro natura, Rheinaubund, SAFE, SKS, SSES, WWF) möchten in Artikel 16a Abs. 2 Bst. a die Informationen für Konsumentinnen und Konsumenten“ mit dem Verweis auf Artikel 3 EnG (Konsumenten sind dort explizit erwähnt) berücksichtigt haben. Sie schlagen folgende Formulierung vor: a) „Dokumentation, Medienarbeit, Informationen für Konsumentinnen und Konsumenten“.

Der Schweizerische Städteverband möchte die Regularien zur Abgeltung von Informations- und Weiterbildungsangeboten unbedingt so ausgestaltet haben, dass auch Städte für solche Tätigkeiten Beiträge erhalten können, entweder direkt oder über etablierte Städtenetzwerke. Der Anwendungsbereich in Artikel 16a Abs. 2 Bst. a und b scheint dem Städteverband sehr breit gefasst. Er wirft die Frage auf, ob auch Aktivitäten ausserhalb des Bereichs Elektrizität förderbar sind, was ihm aufgrund der Finanzierung durch die Stromkonsumenten nicht nachvollziehbar erscheint.

3.1.27 Art 17b

SGV, VSEI, VSE und electrosuisse fordern, dass sich auch die Verwendung der Zinsen aus dem Risikofonds des Bundes nach Anhang 1.5 zu richten habe.

3.1.28 Art 17c

Swissgrid, VSEI und VSE fordern, dass das Bundesamt jährlich zum Voraus den Zuschlag nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes für die Äufnung des Fonds für die Deckung von Verlusten aus Bürgschaften festlege.

3.1.29 Art 17e

Ein Anhörungsteilnehmer (ADEV) stellt fest, dass Abs. 2 und 3 aufgehoben werden sollen ob schon die Absätze in der aktueller Version gar nicht existieren. Es wird richtigerweise vermutet, dass es sich um einen Fehlverweis auf 17c Abs. 2 und 3 handeln könne.

3.1.30 Art 18

Verschiedene Stellungnahmen (Greenpeace, Grüne, Mountain Wilderness, pro natura, Rheinaubund, SAFE, SSES, WWF) können im Zusammenhang mit dem Inhalt der Gesuche die Streichung von Art. 18 Abs. 2 Bst. c und d nicht nachvollziehen. Eine gewisse Form von Controlling über die Bundesmittel gegenüber den Kantonen müsse vorliegen. Sie schlagen vor, auf eine Streichung zu verzichten.

3.1.31 Art 29a

Einzelne Anhörungsteilnehmer stellen fest, der Verweis auf Art. 17e sei nicht korrekt, da dieser weder in der aktuellen noch in der revidierten Version existiere.

3.1.32 Art 29b

Swissgrid beantragt, dass die Pflicht zur Erfassung und Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach Artikel 1d Absatz 1 erst ab dem 1. Januar 2013 gelten solle.

3.1.33 Anhang 1.1

AEW fordert, dass zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 aufgeführten Angaben noch der Sicherheitsnachweis gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung hinzugefügt werden soll. Mit dem entsprechenden Sicherheits-Nachweis (SiNa) wird der Betreiberin des energieliefernden Werkes (EW) der gefahrlose Zustand der Anlage bestätigt.

ADUR und mhyLab fordern zudem die Einführung eines globalen Leistungskoeffizienten zur Qualitätssicherung und monieren fehlerhafte technische Details im Anhang.

Im Zusammenhang mit der unter Art. 3e EnV geforderten Anpassung der Vergütungen an die Konzessionsdauer schlagen die Umweltverbände vor, den Anhang 1 dahingehend anzupassen, dass die Amortisationsdauer ebenfalls 25 Jahre beträgt, wenn die Konzessionsdauer 25 Jahre überschreitet.

3.1.34 Anhang 1.3

Suisse Eole beantragt, das System aus Einspeisetarif und Referenzstandort zu überprüfen.

Ein Anhörungsteilnehmer (Pro Crêtes) fordert, die der Berechnung des Vergütungssatzes zugrunde gelegte minimale Windgeschwindigkeit sei anzuheben.

Suisse Eole beantragt, die jährliche Absenkung der Vergütung auf 0% zu reduzieren und die Vergütungssätze im Gegenzug alle 2 bis 3 Jahre eingehend zu überprüfen.

Schliesslich wird gefordert, die Zeitspanne von 4 Jahren für die Projektfortschrittmeldung (respektive diese Meldephase) solle fallen gelassen werden: Alle notwendigen Bewilligungen seien schon bei der Anmeldung beizubringen (Pro Crêtes). Auch die in Art 3a zusätzlich geforderten Kriterien seien darin einzuschliessen. Damit werde Druck von den Bewilligungsinstanzen genommen.

3.1.35 Anhang 1.4

Geothermie Schweiz verlangt diverse Änderungen (Ausnahmen für grössere Anlagen, Ausrichtung der Vergütungshöhe nach der elektrischen Nennleistung P_{el} der Anlage, Diversifizierung der Vergütung nach Leistungsklassen, fallweise Erhöhungen der Vergütung und die Aufnahme/Diversifizierung der petrothermalen Systemen).

3.1.36 Anhang 1.5

InfraWatt und VBSA fordern, dass Kehrriechverbrennungsanlagen (KVA) explizit als Kraftwerke aufzuführen sein. Im Zusammenhang mit diesen, fordern die Umweltverbände, dass deren Gesamtwirkungsgrad nicht unter 50% fallen dürfe. Ferner solle die Berechnung des Stromnutzungsgrades auf die seit 1.1.2010 vorgeschriebene Nettomessung der Produktion angepasst werden (Swissgrid, VSEI, VSE). Schliesslich solle der Mindestwirkungsgrad unabhängig von der eingesetzten Technologie festgelegt werden (SSES, Umweltverbände).

3.1.37 Anhang 1.6

Mehrere Anhörungsteilnehmer (SGV, Geothermie.CH, electrosuisse) verlangen, dass der jährliche Zinsertrag aus dem Risikofonds des Bundes den Hochschulen für die Forschung im Bereich der Tiefengeothermie ausgerichtet werden solle. Dabei seien die Schwerpunkte Geologie/Geophysik, Bohrtechnologie, Interdisziplinäre Forschung und Geothermie-Kraftwerke zur Stromerzeugung zu berücksichtigen.

3.1.38 Anhang 4

Verschiedene Anhörungsteilnehmer (AEE, SP, Travail Suisse u.a.) verlangen, dass die Grenze von 20% für die „nicht überprüfbaren Energieträger“ abzusenken sei.

Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zu 50% als erneuerbare Energie ausgewiesen werden müssten.

Von den Umweltverbänden, dem Städteverband, der SKS, der Swissgrid u.a. wird verlangt, dass der Herkunftsnachweis zwingend als Basis für die Stromkennzeichnung zu verwenden sei, auf anderen Nachweise sei zu verzichten.

3.2 Zur Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Energie

3.2.1 Art 1

Ein Anhörungsteilnehmer weist darauf hin, dass die Nomenklatur an die EU-Definitionen angepasst werden sollte.

3.2.2 Art 2

Der Aufwand für die Erfassung von kleinen Anlagen sei unverhältnismässig, sodass entsprechende Anpassungen vorgenommen werden sollten.

3.2.3 Art 4 Produktionsdaten

Vereinzelt wird verlangt, dass die Erfassung der Produktionsdaten nur noch via Online-Portal der Ausstellerin erfolgen solle (Swissgrid, VSEI, BKW).

Auch wird in Frage gestellt, ob eine Berechnung zur Bestimmung der Elektrizitätsmenge zugelassen werden soll, oder nur noch eine (Netto-)Messung (VUE).

3.2.4 Art 5

Die Verrechnung der Erfassungskosten erst ab 10 CHF wird von den Umweltverbänden begrüsst, von Swissgrid u.a. aber abgelehnt.

3.3 Zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

3.3.1 Art. 43 a

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser, welche die Revision ablehnen, möchten Art. 43a ersatzlos streichen. Davon waren einzelne der Meinung, dass allfällige Probleme nicht in der GSchV sondern bei der KEV gelöst werden müssen.

Die Mehrheit der Vernehmlasser, welche die Revision grundsätzlich begrüssen aber mehr Schutz für naturnahe Gewässer möchten, beantragen Art. 43a wie folgt zu ändern:

Die Kantone sorgen bei der Wasserkraftnutzung dafür, dass grössere Fliessgewässerabschnitte mit hohem Schutzwert, wie jene, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, gefährdete Fisch- oder Krebsarten beherbergen oder als Fischlaichplätze von nat. Bedeutung gelten möglichst ungeschmälert erhalten bleiben.

Ein Kanton schlägt eine konkrete Änderung vor, wonach die Kantone eine Schutz- und Nutzungsstrategie erstellen und entsprechend dieser Strategie die schützenswerten Gewässer ungeschmälert erhalten sollen.

4 Liste der begrüsten Kreise

Siehe Liste der Vernehmlassungsadressaten.

5 Liste der Anhörungsteilnehmer

(nach Kategorien, in alphabetischer Reihenfolge)

Kantone (inkl. Konferenzen und Kantonale Fachstellen)

Konferenz der Beauftragten für Natur und Landschaftsschutz KBNL
Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK
Regierungskonferenz der Gebirgskantone RKGK

Kanton AG
Kanton AI
Kanton AR
Kanton BL
Kanton BS
Kanton FR
Kanton GL
Kanton GR
Kanton JU
Kanton NE
Kanton NW
Kanton SG
Kanton SO
Kanton TI
Kanton UR
Kanton VS
Kanton ZH

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern AWA, Wassernutzung (BE)
Etat de Fribourg Direction de l'économie et de l'emploi DEE (FR)
Dep. de la sécurité, de la police et de l'environnement République et Canton de Genève (GE)
Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdep. Kt. Luzern (LU)
Baudirektion Kt. NW Amt für Raumentwicklung (NW)
Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD Kanton Obwalden (OW)
Umweltdepartement Kt. SZ Amt für Wasserbau (SZ)
Dep. für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau (TG)
Ufficio dell' Energia Dipart. delle finanze e dell'economia (TI)
Canton de Vaud, Service de l'environnement et de l'énergie (VD)
Canton de Vaud, Service des forêts, de la faune et de la nature (VD)
Baudirektion des Kantons Zug (ZG)

Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
FDP.Die Liberalen (FDP)
Grüne Partei der Schweiz (Grüne)

Schweizerische Volkspartei (SVP)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband

Allgemeine Wirtschaftsverbände

Centre Patronal
Chambre Vaudoise des arts et métiers
economiesuisse
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
Kleinbauern Vereinigung
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)
Swissmem
Travail Suisse

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und Strombranche

AEW Energie AG
Aletsch AG, c/o EnAlpin AG
Alpiq Holding AG Hauptsitz
Alpiq Eco Power Schweiz AG
Axpo AG Neue Energien
BKW FMB Energie AG Hauptsitz
EBM
ElectroSuisse
EnAlpin AG
EnBAG AG
Energie Wasser Bern
EWEM Elektrizitätswerk Ernen-Mühlebach AG
ewz
Groupe E Greenwatt SA
Groupe E SA Direction et Siège Principal
Industrielle Werke Basel IWB
Kraftwerk Lötschen AG, c/o EnAlpin AG
KWOOG Kraftwerke Obergoms AG, c/o EnAlpin AG
Repower AG
Service Industriels de Genève SIG
swisselectric
swissgrid AG
Swisspower AG
Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke VBE AEG
VSE - Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI - Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen

Fachverbände Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

A EE Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
ADEV Energiegenossenschaft
BIOGAS forum, Nova Energie GmbH
Energie Pool Schweiz AG

entec ag Consulting & Engineering
Holzenergie Schweiz
Hydro-Solar Engineering AG
InfraWatt Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser
ISKB Interessenverband Schweiz. Klein- kraftwerk-Besitzer
mini-hydraulics laboratory mhyllab
S.A.F.E. Schweizerische Agentur für Energieeffizienz
Schweiz. Vereinigung Sonnenenergie SSES
Schweizerische Vereinigung für Geothermie GÉOTHERMIE.CH
Suisse Eole c/o ENCO AG
Swissolar Schweizerischer Fachverb.für Sonnenenergie
SwissWinds Development: Engagement für Energie mit Zukunft
VBSA - Verband der Betriebsleiter und Betreiber CH-Abfallbehandlungsanlagen
Verein Energy Certificate System ECS
VUE naturemade Verein für umweltgerechte Energie

Gesundheits-, Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen

Greenpeace Schweiz
mountain wilderness schweiz
Pro Crêtes, Fédération pour la protection du patrimoine naturel de l'Arc jurassien
Pro Natura
Rheinaubund Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat
Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz
Stiftung für Konsumentenschutz
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)
WWF Schweiz (sowie neun Regionalsektionen)

Weitere Anhörungsteilnehmer

Andreas Bosshard (KWKW-Besitzer)
arbeitskreis tourismus & entwicklung
Brot für alle, Zentralsekretariat
Caritas Schweiz
eawag aquatic research
Ecole polytechnique fédérale de Lausanne EPFL
EVU Partners AG
Guido Erni
Jenni Energietechnik AG
Migros-Genossenschafts-Bund, Wirtschaftspolitik
New Energy Scout GmbH
Paysage Libre – Freie Landschaft: Schweizerische Vereinigung für eine vernünftige Energiepolitik und Raumplanung
Rechsteiner
Ryser Ingenieure AG
Schweizerische Vereinigung der Fischereiaufseher SVFA
Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
Swissaid
Waldwirtschaft Schweiz